

jenen den Minderswert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht, wobei auch die Nachteile, welche aus den Anlagen dem Restgrundstück erwachsen und dieses ohne die Enteignung nicht betroffen haben würden, mit zu berücksichtigen sind. Unzulässig ist die Aufrechnung einer Wertserhöhung, welche voraussichtlich durch die ausgeführte Unternehmung dem nicht enteigneten Restgrundstück zuteil wird. Bei zwangsweiser Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit wird der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag des Minderswerts, welchen das Grundstück durch Aufhebung der Dienstbarkeit erleidet, zugrunde gelegt. Der Wert der von der Enteignung betroffenen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutrechte sowie der Pacht und Miete ist gleichfalls mit Rücksicht auf die Person des Berechtigten festzusetzen. Servitutberechtigten gegenüber hat die Feststellung der Entschädigung sich abhängig zu gestalten, weil die Wertermittlung des Enteignungsobjekts keinen Anhaltspunkt gibt für den Wert, welchen die vollständige Servitut für den Servitutberechtigten hat. Die andern dinglich Berechtigten haben dagegen nur das Interesse der Befriedigung ihrer Ansprüche aus der für den Eigentümer ermittelten Entschädigungssumme; ihrer Zugehörigkeit zu dem Entschädigungsverfahren bedarf es nicht. Bisß prätorisch oder obligatorisch Berechtigte, außer Mieter und Pächter, haben keinen Erlösanspruch; ihnen gegenüber wirkt die Entschädigung als *vis maior*. Auf Grund des Socherföndigungsgutachtens setzt die Verwaltungsbehörde für jeden Eigentümer und dinglich Berechtigten die ihm zustehende Entschädigung fest und bestimmt in dem Festsetzungsbefehle zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme oder der Sicherleistung auszusprechen sei.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses kann die Verwaltungsbehörde nicht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Beteiligten in betreff der Höhe der Schadenssumme der Rechtsweg offen, bei dem der Richter auch noch die Frage zu prüfen haben kann, ob der Enteignungsauspruch sich mit dem Inhalt der Enteignungserlaubnis deckt, während das Befinden über die Nothwendigkeit der Enteignung an sich und über das Objekt des deutschen Richters entzogen ist. Die Befreiung des Rechtsweges kennt die Ausführung des Unternehmens nicht. Abwehrend vom deutschen Verfahren erfolgt in Frankreich die Abklärung durch eine Spezialjury, welche bei der Bemessung der Entschädigung die Vertheilung zu berücksichtigen hat, die das dem Enteigneten verbleibende Restgrundstück durch die Anlage erfährt. In England, Nordamerika und Belgien bestimmen die Gerichte den Wertersatz. — Neben dem Wertersatz ist der Unternehmer außerdem noch zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen an Wegen, Übersfahrten, Triften, Entschädigungen, Bewässerungs-

und Vorflüssenhalten u. s. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Dür oder nach der Enteignung eintretende Gefahren und Nachteile notwendig werden, worüber die Verwaltungsbehörde entscheidet. Selbst über Schadensprüche gegen den Unternehmer behält die Ausführung der festgestellten Anlagen in der Rechtsweg ausgeschlossen. Doch hat wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach Feststellung der Schadenssumme erkennbar werden, der Entschädigungsberechtigten drei Jahre lang nach Ausführung der ihm benachteiligenden Anlage den Rechtsweg gegen den Unternehmer.

Ist die Frist zur Befreiung des Rechtsweges gegen die Schadensfeststellung ohne Betrug des Verleihen oder ist der Rechtsfrist durch Verzicht oder Urtheil erloschen, so wird auf Antrag des Unternehmers die Enteignung des Grundstücks oder Rechts durch die Verwaltungsbehörde beschlossen, den Nachweis vorausgesetzt, daß die Verleihen oder endgültig festgestellte Entschädigungssumme oder Kaufsumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist. Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich. Der Enteignungsgesetz wird Eigentum des Unternehmers. Die nicht gezahlte Entschädigungssumme ist von nun ab vom Unternehmer mit 4% zu verzinsen, sofern sie nicht infolge des Zutreffens eines der gesetzlich zugelassenen Hinterlegungsgründe hinterlegt ist. Bei unrechtmäßiger Hinterlegung hat der Unternehmer die Mehrzinse zu tragen. Das enteignete Grundstück wird von allen darauf lastenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, und das Eigentum geht in Veräußerung über. Die Eintragung des Eigentumsübergangs in die öffentlichen (Grund-)Bücher erfolgt auf Antrag der Verwaltungsbehörde (in Veräußerung Verzeichnisschluß) ohne Mitwirkung des Enteigneten. Aber die Entschädigungssumme der mit Hypothekenschulden belasteten Grundstücke kann der Eigentümer nur mit Einwilligung des Realberechtigten verfügen. Für Kosten, Abgaben, Eigenschäden und Mängel hat der Enteignete Gewähr nicht zu leisten. Ist eine Enteignung einem Realigentümer gegenüber ausgesprochen, so fällt sich der wahre Eigentümer an den, welchem die Entschädigung ausgezahlt worden ist. Bei Verschulden des Enteigneten kann allerdings auch gegen diesen ein Anspruch auf Aufhebung oder Schadenersatz begründet sein.

Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrecht vor dem Enteignungsauspruch oder vor der Feststellung der Entschädigung zurücktritt, so erlischt sein Enteignungsrecht, und der Entschädigungsberechtigten hat gegen ihn eine Klage auf Ertrag der Nachteile, welche ihm durch das Entschädigungsverfahren erwachsen sind. Erfolgt der Rücktritt nach Feststellung der Entschädigung, so hat der Eigentümer die Pacht, die er lediglich Ertrag für die Nachteile oder Zahlung der fest-